



Die Feinstaubplakette

Region Hannover

Sehr geehrte Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter!

Die Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge ist in Kraft. Diese sogenannte "Plakettenverordnung" dient vorrangig der Verbesserung der Luftqualität insbesondere in Ballungszentren, aber auch auf Bundesstraßen und Verkehrsknotenpunkten. Zu diesem Zweck wurde die nachfolgende Beschilderung eingeführt:

Beginn Umweltzone



Zusatzschild



Ende Umweltzone



Welche Folgen hat die Einrichtung einer Umweltzone für Sie?

Sie können mit Ihrem Fahrzeug nur noch in die entsprechende Zone fahren, wenn an der Windschutzscheibe Ihres Fahrzeugs die auf dem Zusatzschild geforderte Plakette angebracht ist. Es reicht nicht aus, wenn Ihr Fahrzeug über die entsprechende Emissionsklasse verfügt!

Die Feinstaubplakette erhalten Sie bei Ihrer Zulassungsstelle, bei amtlich anerkannten AU-Werkstätten und bei Prüfstellen (TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS usw.). Die Gebühr beträgt bei den Zulassungsstellen der Region Hannover 5,40 €.

Welche Unterscheidungen hat der Verordnungsgeber hinsichtlich der Emissionsklassen getroffen? (nur Standardfälle sind aufgeführt)

| Schadstoffgruppe | Ottomotor (Fremdzündung) Benzin, Erd-/Flüssiggas, Ethanol | | Dieselmotor (Selbstzündung) Diesel, Biodiesel | | | |
|------------------|---|--|--|--|--|--|
| | Pkw | Lkw/Busse Nutzfahrzeuge | Pkw ohne Nachrüstung | Pkw mit Nachrüstung | Lkw/Busse Nutzfahrzeuge ohne Nachrüstung | Lkw/Busse Nutzfahrzeuge mit Nachrüstung |
| | | | 25 bis 29, 35, 41, 71 | Stufe PM 01: 19, 20, 23, 24 Stufe PM 0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77 | 20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61 | Stufe PMK 01: 40 bis 42, 50 bis 52 Stufe PMK 0: 10 bis 12, 30 bis 32 40 bis 42, 50 bis 52 |
| | | | 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72 | Stufe PM 0: 28, 29 Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 29, 34, 35, 40, 41, 71, 77 | 34, 44, 54, 70, 71 | Stufe PMK 0: 43, 53 Stufe PMK 1: 10 bis 12, 20 bis 22, 30 bis 33, 40 bis 43, 50 bis 53, 60, 61 |
| | 01, 02, 14, 16, 18 bis 70, -71 bis 75- ¹⁾ 77 | 30 bis 55, 60, 61 -70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91- ¹⁾ | 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75 Stufe PM 5: alle SN | Stufe PM 1: 27 ²⁾ , 49 bis 52 Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70 Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 Stufe PM 4: 44 bis 70 Stufe PM 5: alle SN | 35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91 | Stufe PMK 1: 44, 54 Stufe PMK 2: 10 bis 12, 20 bis 22, 30 bis 34, 40 bis 45, 50 bis 55, 60, 61, 70, 71 Stufe PMK 3: 33 bis 35, 44, 45, 54, 55, 60, 61 Stufe PMK 4: 33 bis 35, 44, 45, 54, 55, 60, 61 |

¹⁾ Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2005/55/EG (vormals 88/77/EWG)

²⁾ Pkw mit Schlüsselnummer "27" bzw. "0427" und der Klartextangabe "96/69/ EG I" mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von mehr als 2500 kg ist nach Anhang 2 Abs. 1 Nr. 4 n) der Kennzeichnungsverordnung eine grüne Plakette zuzuteilen. Dies dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Pkw die Anforderungen der Stufe PM 1 der Anlage XXVI StVZO einhält. Allen anderen Pkw mit der Schlüsselnummer "27" bzw. "0427", die die Anforderungen der Stufe PM 1 einhalten, darf dagegen nur eine gelbe Plakette zugeteilt werden. Dies gilt im allgemeinen für Pkw mit mehr als 6 Sitzplätzen und einer zGM von bis zu 2500 kg.

Erläuterungen zu den Partikelminderungsstufen:

Pkw:

- **PM 0 und PM 01** sind für die Nachrüstung von Euro-1-Diesel-Pkw vorgesehen. Durch die Nachrüstung mit einem Partikelfilter muss der Partikelgrenzwert für Euro-2-Diesel-Pkw von 0,1 g/km erreicht werden. Schwerere Fahrzeuge können auch den Partikelgrenzwert der Euro 3-Norm erreichen.
- **PM 1** ist für die Nachrüstung von Euro-1- und Euro-2-Diesel-Pkw vorgesehen. Durch die Nachrüstung mit einem Partikelfilter muss der Partikelgrenzwert für Euro-3-Diesel-Pkw von 0,05 g/km erreicht werden.
- **PM 2** ist für die Nachrüstung von Euro-3-Diesel-Pkw vorgesehen. Durch die Nachrüstung mit einem Partikelfilter muss der Partikelgrenzwert für Euro-4-Diesel-Pkw von 0,025 g/km erreicht werden.
- **PM 3** ist für die Nachrüstung von ab Werk nicht vorbereiteten Euro-4-Diesel-Pkw vorgesehen. Sie halten gemäß Euro 4 Norm nur einen Partikelgrenzwert von 0,025 g/km ein. Mit der Nachrüstung eines Partikelfilters muss die Emission halbiert und ein Grenzwert von 0,0125 g/km erreicht werden.
- **PM 4** soll den zukünftig für Euro 5 vorgesehenen Partikelgrenzwert von 0,005 g/km erreichen. Diese Stufe wurde für die Nachrüstung von im Verkehr befindlichen Euro-4-Diesel-Pkw geschaffen, die bereits ab Werk entsprechend vorbereitet sind.
- **PM 5** gilt für Euro-3- und Euro-4-Diesel-Pkw, die bereits ab Werk den für die zukünftige Euro 5 vorgeschriebenen Partikelgrenzwert von 0,005 g/km einhalten. Diese Fahrzeuge erhalten auch die grüne Plakette.

Lkw:

- **PMK 01 und PMK 0** sind für die Nachrüstung von "Euro-1"-Diesel-Lkw vorgesehen. Durch die Nachrüstung mit einem Partikelfilter muss der Partikelgrenzwert für "Euro-2"-Diesel-Lkw erreicht werden. Einige Fahrzeuge mit PMK 01 erreichen auch den Partikelgrenzwert der Euro-3-Norm.
- **PMK 1** ist für die Nachrüstung von "Euro-1"- und "Euro-2"-Diesel-Lkw vorgesehen. Durch die Nachrüstung mit einem Partikelfilter muss der Partikelgrenzwert für "Euro-3"-Diesel-Lkw erreicht werden.
- **PMK 2** ist für die Nachrüstung von "Euro-1"-, "Euro-2"- und "Euro-3"-Diesel-Lkw vorgesehen. Durch die Nachrüstung mit einem Partikelfilter muss der Partikelgrenzwert für "Euro-4"-Diesel-Lkw erreicht werden.
- **PMK 3 und PMK 4** sind für die Nachrüstung leichter LKW vorgesehen. Die Emissionskriterien entsprechen der Partikelminderungskategorie PM 3 bzw. PM4 für Pkw.

Anmerkung:

Hinweise zur Ausstattung bzw. durchgeführter Nachrüstung Ihres Fahrzeugs mit einem Partikelfilter finden Sie ggf. unter Ziffer 22 in der Zulassungsbescheinigung Teil I. Informationen zur Nachrüstung Ihres Kfz finden Sie u.a. auf den Homepages der jeweiligen Partikelfilter-Hersteller.

Wie erkenne ich anhand meiner Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. anhand meines Fahrzeugscheins, welche Plakette ich beantragen kann?

Beim **Fahrzeugschein** finden Sie die Emissionsklasse unter Ziffer 1 (5. und 6. Stelle).

Im Beispiel ist es ein PKW, Benziner mit der Emissionsschlüsselnummer 30.

Das Fahrzeug erhält eine grüne Plakette



Bei der **Zulassungsbescheinigung Teil I** finden Sie die Emissionsklasse in Feld 14.1 (3. + 4. Stelle).

Im Beispiel ist es ein PKW, Benziner mit der Emissionsschlüsselnummer 26.

Das Fahrzeug erhält eine grüne Plakette



Welche Fahrzeuge sind ausgenommen?

Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge (Leichtkraftmäder, Motorräder, Trikes, Oldtimer, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung, mobile Maschinen und Geräte sowie Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die im Schwerbehindertenausweis über die Merkmale "aG", "H" oder "BI" verfügen. Darüber hinaus sind bestimmte Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehren und der Bundeswehr sowie anderer nichtdeutscher Truppen und natürlich alle Anhänger befreit.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an eine unserer Zulassungsstellen in der Region Hannover. Wir beraten Sie gerne!